

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 017 003
Studiengang: Nachhaltige Ernährungssysteme, B.Sc.
Hochschule: Fachhochschule Südwestfalen
Studienort/e: Soest
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Das jeweilige Modulhandbuch muss korrigiert und verbessert werden: Übungen und Exkursionen müssen, wo vorgesehen, angegeben werden. Die Vorbedingungen für die Teilnahme an einem Modul und die Vorleistungen für die Prüfungsteilnahme müssen aufgenommen werden. Bei Kombinationsprüfungen ist anzugeben, welche Leistung zusätzlich zur Klausur noch zu erbringen ist. Die Lernziele einzelner Module sind zu überarbeiten. Die Ergänzungen sind in die entsprechend vorgesehenen Felder einzutragen und nicht unter „Sonstige Informationen“. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflage ist erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufлагenerfüllung eingereicht.

Die Hochschule legt überarbeitete Modulbeschreibungen vom 27.06.2024 vor. Die stellt die darin vorgenommenen Änderungen wie folgt dar: Die Module "Novel Food", "Wertgebende sekundäre Inhaltsstoffe in Pflanzen", "Kartierung/Bewertung von Böden" und "Aktuelle Methoden der Bestandsansprache" seien um eine inhaltliche Teilnahmevoraussetzung ergänzt; Vorleistungen bzw. formale Studienleistungen seien in den Modulen "Angewandte Physiologie", "Kartierung/Bewertung von Böden", "Rationsgestaltung" und "Fachenglisch" ergänzt; ebenso seien die entsprechenden Voraussetzungen für die Teilnahme aufgeführt. Die Modalitäten der Kombinationsprüfungen würden teilweise in der Rahmenprüfungsordnung vom 06.06.2018 für die Bachelor- und Masterstudiengänge geregelt: Klausuren seien im Rahmen von Kombinationsprüfungen immer mit einer Hausarbeit zu kombinieren; welche Prüfungsform in Kombinationsprüfungen mit der Hausarbeit kombiniert werde, werde gemäß der jeweiligen FPO in der ersten Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die durch die eingereichten Unterlagen belegten Ergänzungen zur Erfüllung des Kriteriums § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO beitragen und die Studierenden verbindlich über Teilnahme- und Prüfungsmodalitäten informiert werden. Die Auflage wurde erfüllt.